

Entwurf

Verordnung des Bundeskanzlers, mit der die Standard- und Muster-Verordnung 2004 – StMV 2004 geändert wird (Novelle zur StMV 2004)

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2011, wird verordnet:

Die Standard- und Muster-Verordnung 2004 – StMV 2004, BGBl. II Nr. 312, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 105/2011, wird wie folgt geändert:

1. In der **Anlage I** wird im Inhaltsverzeichnis die Zeile „SA024 Patientenverwaltung und Honorarabrechnung“ durch die Zeile „SA024 Patienten-/Klientenverwaltung und Honorarabrechnung der Gesundheitsdiensteanbieter“ ersetzt.

2. In der **Anlage I** werden im Inhaltsverzeichnis nach der Zeile „SA032 Videoüberwachung“ die Zeilen „SA033 Datenübermittlung im Konzern“ und „SA034 Unterstützungsbelegungen einer Europäischen Bürgerinitiative“ angefügt.

3. In der **Anlage I** wird die Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ durch folgende Standardanwendung samt Überschrift ersetzt:

„SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten**Zweck der Datenanwendung:**

A. Führung der Wählerevidenz und Erstellung der Wählerverzeichnisse (für Nationalrats- und Bundespräsidentenwahlen) und der Stimmlisten (für Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren); Erstellung der Wählerverzeichnisse für Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen sowie der Stimmlisten für Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften und der Wählerverzeichnisse für die Wahlen zu beruflichen Interessensvertretungen;

B. Evidenzhaltung der Daten von Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (z.B. gemäß § 22 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471, in der geltenden Fassung);

C. Evidenz der Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der EU, die in Österreich an den Kommunalwahlen teilnehmen (Unionsbügerevidenz) durch die Gemeinden (Gemeindeämter);

einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze und Verordnungen (in der geltenden Fassung):

Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601; Wählerevidenzverordnung 1973, BGBl. Nr. 306; Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471; Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, BGBl. Nr. 57; Volksabstimmungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 79/1973; Volksbegehrengesetz 1973, BGBl. Nr. 344; Volksbefragungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 356; landesgesetzliche Regelungen über die Durchführung von Landtagswahlen, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren, Volksbefragungen; Wahlen zu beruflichen Interessensvertretungen auf Grund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

A. Wählerevidenz, Erstellung von Wählerverzeichnissen und Stimmlisten

A.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
In der Wählerevidenz der Gemeinde eingetragene Österreicher mit Hauptwohnsitz im Inland:	01	Ordnungsnummer	1 – 7, 9
	02	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Personenidentität und Bürgerrechte (ZP)	12
	03	Buchstaben-/Ziffernkombination	---
	04	Aufnahme-/Eintragungsdatum	6
	05	Name	1 – 9, 11, 12
	06	Geburtsjahr	1 – 9, 11, 12
	07	Geburtstag und -monat	1, 2, 6 – 9, 12
	08	Geschlecht	1 – 7, 9, 11
	09	Hauptwohnsitz (Wohnadresse)	1 – 9, 11, 12
	10	Früherer Hauptwohnsitz	6, 7, 12
	11	Regionalwahlkreis	1 – 7
	12	Wahlsprengelzugehörigkeit	1 – 7, 9
	13	Gemeindebezeichnung (Gemeindekennziffer – GKZ)	1 – 7, 9, 11
	14	Unterstützung eines Wahlvorschlages (z.B. gemäß § 42 Abs. 3 NRWO oder § 7 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971)	---
	15	Unterstützungserklärung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Volksbegehrensgesetzes 1973 und landesrechtlicher Bestimmungen	6, 7
	16	Ausstellung einer Wahlkarte (z.B. § 40 Abs. 1 NRWO)	7
	17	Richtigstellungen der Wählerevidenz	6, 7, 9
	18	Richtigstellungen der Wählerverzeichnisse	3, 5, 7
	19	Streichungsvermerk	6
	20	Neuer Hauptwohnsitz	6, 7
In der Wählerevidenz der Gemeinde eingetragene Österreicher mit Hauptwohnsitz im Ausland:	21	Ordnungsnummer	1 – 7, 9
	22	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Personenidentität und Bürgerrechte (ZP)	12
	23	Aufnahme-/Eintragungsdatum	6
	24	Name	1 – 7, 9, 10, 12
	25	Geburtsjahr	1 – 7, 9, 10, 12
	26	Geburtstag und -monat	1, 2, 6, 7, 9, 10, 12
	27	Geschlecht	1 – 7, 9, 10
	28	Hauptwohnsitz im Ausland	1 – 7, 9, 10
	29	Früherer Hauptwohnsitz	6, 7, 12
	30	Bezugsanschrift/Anknüpfungspunkt gemäß § 2a Abs. 1 oder 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973	1 – 7, 9, 10, 12
	31	E-Mail-Adresse	---
	32	Regionalwahlkreis	1 – 7, 10
	33	Wahlsprengelzugehörigkeit	1 – 7, 9, 10
	34	Gemeindebezeichnung (Gemeindekennziffer - GKZ)	1 – 7, 9, 10
	35	Beginn und Ende der Eintragung gemäß §§ 2 Abs. 3 und 2a Abs. 4 des Wählerevidenzgesetzes 1973	7
	36	Richtigstellungen der Wählerevidenz	6, 7, 9
	37	Richtigstellungen der Wählerverzeichnisse	3, 5, 7
	38	Unterstützung eines Wahlvorschlages (z.B. gemäß § 42 Abs. 3 NRWO oder § 7 des	---

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
		Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971)	
	39	Unterstützungserklärung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Volksbegehrensgesetzes 1973 und landesrechtlicher Bestimmungen	6, 7
	40	Ausstellung einer Wahlkarte (z.B. § 40 Abs. 1 NRW)	7
	41	Amtswegige Zustellung einer Wahlkarte	---
	42	Streichungsvermerk	6
	43	Neuer Hauptwohnsitz	6, 7, 12

A.2 Empfängerkreise:

- 1 Personen, die sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerevidenz überzeugen wollen (§ 3 Abs. 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973);
- 2 Parteien, die in den allgemeinen Vertretungskörpern vertreten sind und deshalb das Recht auf Übermittlung von Daten aus der Wählerevidenz haben (§ 3 Abs. 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973 und landesgesetzliche Vorschriften);
- 3 Parteien, die das Recht auf Abschriften der Wählerverzeichnisse haben (z.B. § 27 NRW);
- 4 Personen, die innerhalb der Einsichtsfrist in die Wählerverzeichnisse Einsicht nehmen oder Vervielfältigungen herstellen (z.B. gemäß § 25 Abs. 3 NRW);
- 5 Zustellbevollmächtigte Vertreter, die Wahlvorschläge einzubringen beabsichtigen, gemäß § 5 Abs. 2 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971;
- 6 Gemeinde, in die/aus der der Betroffene seinen Hauptwohnsitz verlegt, für Zwecke der Wählerevidenz (§§ 2 Abs. 2 und 9 Abs. 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973, § 5 der Wählerevidenzverordnung 1973);
- 7 Wahlbehörden bzw. Eintragungs- und Einleitungsbehörden (bei Volksbegehren und Volksabstimmungen);
- 8 Bürgermeister zur Erstellung der Geschworenen- und Schöffenverzeichnisse (§ 5 Abs. 1 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 – GSchG, BGBl. Nr. 256);
- 9 Bundesministerium für Inneres für Zwecke des Wählerevidenzregisters (§ 3 Abs. 4 des Wählerevidenzgesetzes 1973);
- 10* Österreichische Vertretungsbehörden im Ausland (§ 39 NRW);
- 11 Öffentlichkeit durch Kundmachung in den Häusern (§ 10 Abs. 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973, § 26 NRW);
- 12 Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004.

B. Evidenz der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen

B.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten:	Empfängerkreise:
Österreichische Staatsbürger, die in der Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen und vom Wahlrecht ausgeschlossen sind:	01	Ordnungsnummer	1, 2
	02	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Personenidentität und Bürgerrechte (ZP)	3
	03	Aufnahme-/Eintragungsdatum	1
	04	Name	1 – 3
	05	Geburtsjahr	1 – 3
	06	Geburtstag und -monat	1 – 3
	07	Geschlecht	1, 2
	08	Hauptwohnsitz (Wohnadresse)	1 – 3
	09	Früherer Hauptwohnsitz	1 – 3
	10	Bezugsanschrift/Anknüpfungspunkt gemäß § 2a Abs. 1	1 – 3

	oder 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973 (nur bei Österreichern mit Hauptwohnsitz im Ausland)	
11	Regionalwahlkreis	1, 2
12	Wahlsprenzelzugehörigkeit	1, 2
13	Gemeindebezeichnung (Gemeindekennziffer – GKZ)	1, 2
14	Beginn und Ende der Eintragung gemäß §§ 2 Abs. 3 und 2a Abs. 4 des Wählerevidenzgesetzes 1973	1, 2
15	Unterstützung eines Wahlvorschlages (z.B. gemäß § 42 Abs. 3 NRWO oder § 7 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971)	1, 2
16	Unterstützungserklärung (z.B. § 4 Abs. 3 des Volksbegehrensgesetzes 1973)	1, 2
17	Richtigstellungen der Wählerevidenz	1, 2
18	Richtigstellungen der Wählerverzeichnisse	1, 2
19	Ausstellung einer Wahlkarte (z.B. § 40 Abs. 1 NRWO)	1, 2
20	Streichungsvermerk	1, 2
21	Neuer Hauptwohnsitz	1 – 3
22	Dauer der Ausschließung vom Wahlrecht	1, 2

B.2 Empfängerkreise:

- 1 Gemeinde, in die/aus der der Betroffene seinen Hauptwohnsitz verlegt, für Zwecke der Wählerevidenz (§ 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973, § 5 der Wählerevidenzverordnung 1973);
- 2 Wahlbehörden zur Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschlusses vom Wahlrecht;
- 3 Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-GovG.

C. Unionsbürgerevidenz

C.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten:	Empfängerkreise:
Bürger eines anderen Mitgliedstaates der EU, die zur Ausübung des Wahlrechtes bei Kommunalwahlen in der Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen sind:	01	Ordnungsnummer	1 – 4, 6
	02	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Personenidentität und Bürgerrechte (ZP)	7
	03	Aufnahme-/Eintragungsdatum	1
	04	Name	1 – 7
	05	Geburtsjahr	1 – 7
	06	Geburtstag und -monat	1 – 4, 7
	07	Geschlecht	1 – 6
	08	Staatsangehörigkeit	1 – 3
	09	Hauptwohnsitz (Wohnanschrift)	1 – 7
	10	Früherer Hauptwohnsitz in Österreich	1, 2, 7
	11	Regionalwahlkreis	1 – 6
	12	Wahlsprenzelzugehörigkeit	1 – 6
	13	Gemeindebezeichnung (Gemeindekennziffer – GKZ)	1 – 6
	14	Unterstützung eines Wahlvorschlages	---
	15	Ausstellung einer Wahlkarte	2
	16	Richtigstellungen der Wählerevidenz	1 – 3
	17	Richtigstellungen der Wählerverzeichnisse	1, 2, 4
	18	Streichungsvermerk	1
	19	Neuer Hauptwohnsitz	1, 2, 7

C.2 Empfängerkreise:

- 1 Gemeinde, in die/aus der der Betroffene seinen Hauptwohnsitz verlegt, für Zwecke der Unionsbürgerevidenz;
- 2 Wahlbehörden, sofern bundes- oder landesrechtlich vorgesehen;

- 3 Personen, die sich von der Richtigkeit der Unionsbürgerevidenz überzeugen wollen, sofern bundes- oder landesrechtlich vorgesehen;
- 4 Wahlwerbende Parteien, sofern bundes- oder landesrechtlich vorgesehen;
- 5 Öffentlichkeit in Form von Anschlägen zur Bekanntgabe einer Wahl und zur Information über den Stand der Unionsbürgerevidenz, sofern bundes- oder landesrechtlich vorgesehen;
- 6 Personen, die innerhalb der Einsichtsfrist in die Wählerverzeichnisse Einsicht nehmen, sofern bundes- oder landesrechtlich vorgesehen;
- 7 Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-GovG.

4. In der **Anlage 1** wird die Standardanwendung „SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“ durch folgende Standardanwendung samt Überschrift ersetzt:

„SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse

Zweck der Datenanwendung:

A. Führung der automationsunterstützten Europa-Wählerevidenz und Erstellung der Wählerverzeichnisse,

B. Evidenthaltung der Daten von Personen, die gemäß § 3 Abs.1 des Europa-Wählerevidenzgesetzes (EuWEG), BGBl. Nr. 118/1996, in der geltenden Fassung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind durch die Gemeinden (Gemeindeämter);

einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze (in der geltenden Fassung):

Bundesgesetz über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz – EuWEG), BGBl. Nr. 118/1996; Bundesgesetz über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europawahlordnung – EuWO), BGBl. Nr. 117/1996.

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Bis zur gesetzlichen Verpflichtung zur Streichung aus der Evidenz.

A. Europa-Wählerevidenz und Erstellung der Wählerverzeichnisse

A.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise (siehe A.2):
In der Europa-Wählerevidenz der Gemeinde eingetragene Österreicher sowie sonstige Unionsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich:	01	Ordnungsnummer	1 – 5, 7, 8
	02	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Personenidentität und Bürgerrechte (ZP)	9
	03	Aufnahme-/Eintragungsdatum	1
	04	Name	1 – 9
	05	Geschlecht	1 – 8
	06	Geburtsjahr	1 – 9
	07	Geburtstag und -monat	1 – 4, 8, 9
	08	Staatsangehörigkeit	1 – 4, 8
	09	Hauptwohnsitz (Anschrift)	1 – 9
	10	Bezugsanschrift / Anknüpfungspunkt gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 EuWEG bei Österreichern mit Hauptwohnsitz im Ausland	1 – 3, 8, 9
	11	E-Mail-Adresse	---
	12	Früherer Hauptwohnsitz	1, 8, 9
	13	Regionalwahlkreis	1 – 5, 7, 8
	14	Wahlsprenzelzugehörigkeit	1 – 5, 7, 8
	15	Gemeindebezeichnung (Gemeindekennziffer – GKZ)	1 – 5, 7, 8
	16	Beginn und Ende der Eintragung gemäß § 2 Abs. 3 und § 4	1 – 4, 8

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise (siehe A.2):
		Abs. 4 EuWEG bei Österreichern mit Hauptwohnsitz im Ausland	
	17	Erklärung eines Österreichers mit Hauptwohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat gemäß § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 5 EuWEG, dass er die von Österreich zu entsendenden Abgeordneten wählen will	---
	18	Erklärung eines Bürgers eines anderen EU-Mitgliedstaates gemäß § 5 Abs. 1 EuWEG, dass er die von Österreich zu entsendenden Abgeordneten wählen will und in seinem Heimatstaat das Wahlrecht besitzt	1
	19	Hinweis auf die letzte Eintragung im Wählerverzeichnis des Heimatstaates bei Bürgern eines anderen EU-Mitgliedstaates gemäß § 5 Abs. 2 EuWEG	1
	20	Richtigstellungen der Europa-Wählerevidenz	1 – 4, 8
	21	Richtigstellungen der Wählerverzeichnisse	5, 8
	22	Ausstellung einer Wahlkarte gemäß § 28 Abs. 1 EuWO	8
	23	Amtswegige Zustellung einer Wahlkarte	---
	24	Anmerkung über die Unterstützung eines Wahlvorschlages gemäß § 30 EuWO	---
	25	Streichungsvermerk	1
	26	Neuer Hauptwohnsitz	1, 8, 9

A.2 Empfängerkreise:

- 1 Gemeinde, in die/aus der der Wahlberechtigte seinen Hauptwohnsitz verlegt, für Zwecke der Europa-Wählerevidenz (gemäß § 2 Abs. 2 EuWEG);
- 2 Unionsbürger, die in die Europa-Wählerevidenz Einsicht nehmen (§ 6 EuWEG);
- 3 Parteien, die in den allgemeinen Vertretungskörpern der EU vertreten sind und in die Europa-Wählerevidenz Einsicht nehmen oder Abschriften/ Kopien herstellen wollen (§ 6 EuWEG);
- 4 Bundesministerium für Inneres (im Wege des zuständigen Landes) für Zwecke der Zentralen Europa-Wählerevidenz betreffend Österreicher mit Hauptwohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat und Bürger anderer EU-Mitgliedstaaten mit Hauptwohnsitz in Österreich (§ 13 Abs. 2 und 5 EuWEG);
- 5 Personen, die in die Wählerverzeichnisse Einsicht nehmen oder Abschriften herstellen (§ 13 Abs. 3 EuWO);
- 6 Öffentlichkeit durch Kundmachung in Häusern, sofern in § 14 EuWO vorgesehen;
- 7 Parteien, die zum Zweck der Wahlwerbung Abschriften der Wählerverzeichnisse erhalten (§ 15 Abs. 1 EuWO);
- 8 Wahlbehörden (§ 22 Abs. 2 EuWO und §§ 9 ff EuWEG);
- 9 Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004.

B. Evidenz der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen

B.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise (siehe B.2):
Unionsbürger, die gemäß § 3 Abs. 1 EuWEG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind:	01	Ordnungsnummer	1, 2
	02	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Personenidentität und Bürgerrechte (ZP)	3
	03	Aufnahme-/ Eintragungsdatum	1
	04	Name	1 – 3
	05	Geschlecht	1, 2
	06	Geburtsjahr	1 – 3
	07	Geburtstag und -monat	1 – 3

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise (siehe B.2):
	08	Staatsangehörigkeit	1, 2
	09	Hauptwohnsitz (Anschrift)	1 – 3
	10	Bezugsanschrift/ Anknüpfungspunkt gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 EuWEG	1 – 3
	11	Früherer Hauptwohnsitz	1 – 3
	12	Regionalwahlkreis	1, 2
	13	Wahlsprenzelzugehörigkeit	1, 2
	14	Gemeindebezeichnung (Gemeindekennziffer – GKZ)	1, 2
	15	Beginn und Ende der Eintragsfrist gemäß § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 EuWEG bei Österreichern mit Wohnsitz im Ausland	1, 2
	16	Erklärung eines Österreicherers mit Hauptwohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat gemäß § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 5 EuWEG, dass er die von Österreich zu entsendenden Abgeordneten wählen will	2
	17	Erklärung, gemäß § 5 Abs. 1 EuWEG, dass der Betroffene die von Österreich zu entsendenden Abgeordneten wählen will und in seinem Heimatstaat das Wahlrecht besitzt	1, 2
	18	Hinweis auf die letzte Eintragung im Wählerverzeichnis des Heimatstaates bei Bürgern eines anderen EU-Mitgliedstaates gemäß § 5 Abs. 2 EuWEG	1, 2
	19	Richtigstellungen der Europa-Wählerevidenz	1, 2
	20	Richtigstellungen der Wählerverzeichnisse	1, 2
	21	Ausstellung einer Wahlkarte gemäß § 28 Abs. 1 EuWO	1, 2
	22	Anmerkung über die Unterstützung eines Wahlvorschlages gemäß § 30 EuWO	1, 2
	23	Streichungsvermerk	1, 2
	24	Neuer Hauptwohnsitz	1 – 3
	25	Dauer der Ausschließung vom Wahlrecht gemäß § 3 EuWEG (Befristung von – bis)	1, 2

B.2 Empfängerkreise:

- 1 Gemeinde, in die/aus der der Wahlberechtigte seinen Hauptwohnsitz verlegt, für Zwecke der Europa-Wählerevidenz (gemäß § 2 Abs. 2 EuWEG);
- 2 Wahlbehörden;
- 3 Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-GovG.“

5. In der **Anlage I** wird die Standardanwendung „SA024 Patientenverwaltung und Honorarabrechnung“ durch folgende Standardanwendung samt Überschrift ersetzt:

„SA024 Patienten-/Klientenverwaltung und Honorarabrechnung der Gesundheitsdiensteanbieter

A. Patientenverwaltung und Honorarabrechnung der Ärzte, Zahnärzte und Dentisten

Zweck der Datenanwendung:

Führung von Patientenkarteen zur Dokumentation gemäß § 51 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, und §§ 19 und 57 Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005; Erstellung von medizinischen Gutachten und Honorarverrechnung durch Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten.

Verarbeitung und Übermittlung von Daten beruflich strahlenexponierter Personen aus ärztlichen Untersuchungen.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze und Verordnungen (in der geltenden Fassung):

Bestimmungen über die Ausübung der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Tätigkeit, wie ÄrzteG 1998; ZÄG; Schulunterrichtsgesetz 1986 (SchUG), BGBl. Nr. 472; Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31; Bundes-Berichtspflichtengesetz (Art. 30 des Verwaltungsreformgesetzes 2001), BGBl. I Nr. 65/2002; Bestimmungen über die Meldung von Ergebnissen sowie der Abrechnung ärztlicher

Untersuchungen, wie Strahlenschutzgesetz (StrSchG), BGBl. Nr. 227/1969; Allgemeine Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV), BGBl. II Nr. 191/2006; Natürliche Strahlenquellen-Verordnung (NatStrV), BGBl. II Nr. 2/2008; Strahlenschutzverordnung fliegendes Personal (FIPStrSchV), BGBl. II Nr. 235/2006; Interventionsverordnung (IntV), BGBl. II Nr. 145/2007;

Bestimmungen über meldepflichtige Krankheiten, wie Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968; Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186; AIDS-Gesetz 1993, BGBl. Nr. 728;

Bestimmungen über die Ausübung und Vergütung der Tätigkeit als medizinischer Gutachter, wie Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136; 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 164/1997.

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Die Daten der Patienten sind gemäß § 51 Abs. 3 ÄrzteG 1998 bzw. § 19 Abs. 3 ZÄG mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Daten können bis zu 30 Jahre nach dem letzten Arztbesuch aufbewahrt werden, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, Vereinbarungen oder Verhaltensregeln gemäß § 6 Abs. 4 DSGVO 2000 bestehen. Weiters ist es zulässig, alle Daten bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden, aufzubewahren.

A.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
Patienten (auch Probanden und beruflich strahlenexponierte Personen, die einer ärztlichen Untersuchung unterzogen wurden):	01	Patientennummer, Protokollnummer	1 – 8
	02	Namen, frühere Namen (Namensteile)	1 – 9
	03	Anschrift	1 – 8
	04	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben	1 – 8 (soweit nicht vom Betroffenen ausdrücklich untersagt)
	05	Geburtsdatum, Geburtsort	1 – 9, 11 (Geburtsort nur bei Ausländern)
	06	Staatsbürgerschaft	1, 6, 7, 9
	07	Geschlecht	1 – 9
	08	Zugehörigkeit zu einer Schule und Klasse bei schulärztlichen Untersuchungen	---
	09	Sozialversicherungsnummer	1 – 9, 11
	10	Sozialversicherungsträger	1 – 4, 7, 8
	11	Sonstige Daten zur Sozialversicherung (insbesondere der Name, das Geburtsdatum und die Sozialversicherungsnummer des Hauptversicherten sowie das Verwandtschaftsverhältnis zum Hauptversicherten bei mitversicherten Patienten)	1 – 4, 7, 8
	12	Name und Anschrift des Arbeitgebers des Hauptversicherten	1 – 4, 7, 8
	13	Name und Anschrift des Bewilligungsinhabers/Luftfahrzeugbetreibers/des gemäß NatStrV Verpflichteten/der verantwortlichen Person gemäß IntV	7, 9, 11
	14	Daten zu einem privaten Versicherungsverhältnis (Versicherer, Polizzenummer usw.)	1 – 4, 8
	15	Daten sonstiger Kostenträger	1 – 4, 8, 9
	16	Daten über die Erklärung der Kostenübernahme durch einen Kostenträger	1 – 4, 8
	17	Art des Arbeitsverhältnisses (Arbeitnehmer/selbständig und unfallversichert/selbständig und nicht unfallversichert, auch Ordensangehörige/Student)	1, 9
	18	Inanspruchnahme des Auftraggebers (Zeitpunkt und Art)	1, 2, 7, 8

Betroffene Personen- gruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
	19	Anlass für die Untersuchung (Eignungs-, Kontroll-, Sofort-, Enduntersuchung)	7, 9, 11
	20	Veranlasser der Untersuchung (Bewilligungsinhaber, Arbeitgeber, Behörde)	---
	21	Datum der Untersuchung	1, 9 – 11
	22	Daten zur Verwaltung von Terminen und Wartelisten	---
	23	Medizinischer Zustand der Person bei Übernahme der Beratung oder Behandlung	3 – 8
	24	Besondere Risikofaktoren, z.B. Allergien, tätigkeitsbedingte Einflüsse, familiäre Disposition, ausgeübte Tätigkeit, Kategorie A/B/andere	1, 3 – 9, 11
	25	Daten zu Impfungen	3 – 8
	26	Vorgeschichte der Erkrankung und dazugehörige Befunde	3 – 5, 7, 8
	27	Angaben zur ärztlichen bzw. zahnärztlichen Untersuchung (Familien- und Eigenanamnese; Berufsanamnese auf Grundlage der tatsächlichen Arbeitsvorgänge und -bedingungen; allgemeine klinische Untersuchung; Laboruntersuchungen; weitere Teiluntersuchungen)	1 (beim zuständigen Träger der Unfallversicherung gemäß § 37 Abs. 3 AllgStrSchV nur die Angaben über weitere Untersuchungen wie Labor etc.)
	28	Diagnosen (auch Fremddiagnosen) zu Behandlungsbeginn und bei Beendigung	3 – 8
	29	Gutachtliche Äußerungen des Auftraggebers (z.B. gegenüber Arbeitgeber)	6
	30	Gesundheitliche Beurteilung (Ergebnis der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Untersuchung/Kontrolluntersuchung), Zeugnisse im Sinne des § 36 AllgStrSchV	7, 9, 10
	31	Krankheitsverlauf	3 – 8
	32	Zusätzliche Daten zu meldepflichtigen Krankheiten (Inhalt der vorgeschriebenen Meldeformulare)	7
	33	Information an Patienten	3, 4, 8
	34	Daten zur Zuweisung an Fachärzte, Labors usw.	1 – 4, 8
	35	Art und Umfang der beratenden, diagnostischen oder therapeutischen Leistungen	1 – 4, 8
	36	Daten zur Anwendung von Arzneyspezialitäten und zur Identifizierung dieser Arzneyspezialitäten und der jeweiligen Chargen im Sinne des § 26 Abs. 8 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983	1 – 4, 8
	37	Verschreibung und Abgabe von Arzneimitteln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln	1 – 4, 8
	38	Daten zur Abrechnung von Honoraren, Medikamenten und Laboruntersuchungen	1 – 4, 8, 9
	39	Gebührenbefreiungen	1 – 4, 8
	40	Daten zur Abrechnung der Gebühren oder Entgelte für Sachverständigen- und Gutachterstätigkeit	6, 8
	41	Zustimmung des Betroffenen zur Teilnahme an Gesundheitspilotprojekten	---
Arbeitgeber (auch Bewilligungsinhaber):	42	Name und Anschrift des Arbeitgebers des Hauptversicherten	1 – 4, 7, 8
	43	Name und Anschrift des Bewilligungsinhabers	7, 9
Kontaktperson (nach Angabe des Patienten)	44	Name	---
	45	Anschrift	---

Betroffene Personen- gruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
oder Probanden) oder gesetzlicher Vertreter des Patienten oder Probanden:	46	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben	---
	47	Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Behandlung	---

A.2 Empfängerkreise:

- 1* Sozialversicherungsträger (einschließlich Betriebskrankenkassen) und sonstige Kostenträger im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse auf Grund von Gesetzen oder Sozialversicherungsabkommen;
- 2* Privatversicherungen zum Zweck der Abwicklung des Versicherungsanspruches;
- 3* Andere Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Vertreter von sonstigen Gesundheitsberufen und medizinische oder soziale Einrichtungen, in deren Behandlung der Patient steht, sowie Apotheken, mit Zustimmung des Patienten;
- 4* Labors und andere Einrichtungen, die im Auftrag des Arztes, Zahnarztes oder Dentisten Untersuchungen vornehmen;
- 5* Wissenschaftliche Einrichtungen zu Forschungszwecken, soweit dies gemäß § 46 DSG 2000 zulässig ist;
- 6 Auftraggeber von medizinischen Gutachten, soweit die rechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung des Gutachtens vorliegen;
- 7 Zuständige Behörde und zur Wahrung des Arbeitnehmerschutzes berufene Behörde bei Vorliegen einer gesetzlichen Meldepflicht des Arztes, Zahnarztes oder Dentisten, z.B. nach § 54 ÄrzteG 1998, §§ 21 und 57 ZÄG, gemäß § 363 Abs. 2 ASVG oder gemäß § 32 Abs. 5 StrSchG bzw. § 37 AllgStrSchV usw., soweit die Meldung personenbezogen zu erfolgen hat;
- 8* Mit der Rechtsdurchsetzung, Streitschlichtung und Klärung von Beschwerden der Patienten und Abrechnungsansprüchen des Arztes betraute Stellen, insbesondere Rechtsanwälte, Gerichte, Schlichtungsstellen und Patientenanwälte, mit Zustimmung des Patienten, sofern diese gesetzlich erforderlich ist;
- 9* Zentrales Dosisregister, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß §§ 32 Abs. 5, 35a und 35e StrSchG bzw. §§ 37 Abs. 3, 92 Abs. 2 und Anlage 5 lit. A und C AllgStrSchV;
- 10* Bewilligungsinhaber gemäß § 2 Abs. 4 StrSchG, Luftfahrzeugbetreiber gemäß FIPStrSchV, gemäß NatStrV Verpflichteter oder verantwortliche Person gemäß IntV;
- 11* Strahlenschutzrechtliche Bewilligungsbehörde, wenn keine Meldepflicht des Arztes vorliegt (z.B. § 36 Abs. 4 AllgStrSchV).

B. Patienten-/Klientenverwaltung und Honorarabrechnung anderer freiberuflich tätiger Gesundheitsdiensteanbieter

Zweck der Datenanwendung:

Führung von Patienten-/Klientenkarteen zur Dokumentation, Erstellung von Gutachten (soweit die rechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung eines Gutachtens vorliegen) und Honorarverrechnung im Rahmen der freiberuflichen Berufsausübung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, medizinisch-technische Dienste, Heilmasseure, Musiktherapeuten, Psychotherapeuten, Psychologen und Hebammen einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze (in der geltenden Fassung):

Bestimmungen über die freiberufliche/selbständige Ausübung des Berufes im Bereich des Gesundheitswesens (§§ 5 und 36 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997; §§ 9 und 19 Hebbammengesetz (HebG), BGBl. Nr. 310/1994; §§ 7a und 11a MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992; §§ 3 und 46 Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG), BGBl. I Nr. 169/2002; §§ 12 und 30 Musiktherapiegesetz (MuthG), BGBl. I Nr. 93/2008; §§ 1 und 11 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990; §§ 3 und 10 Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990).

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Die Daten der Patienten/Klienten sind, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, mindestens zehn Jahre aufzubewahren (§ 3 MMHmG; § 5 GuKG; § 9 HebG). Die Daten können bis zu 30 Jahre nach der letzten Behandlung/Beratung aufbewahrt werden, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, Vereinbarungen oder Verhaltensregeln gemäß § 6 Abs. 4 DSGVO 2000 bestehen. Weiters ist es zulässig, alle Daten bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden, aufzubewahren.

B.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
Patienten/Klienten des Auftraggebers sowie Patienten/Klienten von zuweisenden Gesundheitsdiensteanbietern:	01	Patienten-/Klientennummer, Protokollnummer	1 – 5
	02	Namen, frühere Namen (Namensteile)	1 – 6
	03	Anschrift	1 – 6
	04	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben	1 – 6 (soweit nicht vom Betroffenen ausdrücklich untersagt)
	05	Geburtsdaten	1 – 6
	06	Staatsbürgerschaft	1, 4
	07	Geschlecht	1 – 6
	08	Familienstand	---
	09	Soziale Verhältnisse (z.B. Beruf, Einkommen)	---
	10	Sozialversicherungsnummer	1 – 6
	11	Sozialversicherungsträger	1 – 3, 5, 6
	12	Sonstige Daten zur Sozialversicherung (insbesondere der Name, das Geburtsdatum und die Sozialversicherungsnummer des Hauptversicherten sowie das Verwandtschaftsverhältnis zum Hauptversicherten bei mitversicherten Patienten und Daten des Antrages auf Kostenzuschuss für die Weiterführung der Behandlung/Therapie)	1 – 3, 5, 6
	13	Daten zu einem privaten Versicherungsverhältnis (Versicherer, Polizzenummer usw.)	1 – 3, 5
	14	Daten sonstiger Kostenträger	1 – 3, 5
	15	Daten über die Erklärung der Kostenübernahme durch einen Kostenträger	1 – 3, 5
	16	Inanspruchnahme des Auftraggebers (Anlass, Datum, Art und Anzahl der Beratungen/Behandlungen/Therapieeinheiten)	1, 2, 5, 6
	17	Daten zur Verwaltung von Terminen und Wartelisten	---
	18	Zustand der Person bei Übernahme der Beratung oder Behandlung	3 – 5
	19	Anamnese (Familien- und Eigenanamnese, Berufsanamnese)	---
	20	Vorbehandlungen	---
	21	Diagnosen (auch Fremddiagnosen) zu Behandlungsbeginn und bei Beendigung	3 – 6
	22	Besondere Risikofaktoren (z.B. tätigkeitsbedingte Einflüsse, familiäre Disposition, ausgeübte Tätigkeit)	1, 3 – 5
	23	Diagnosen (auch Fremddiagnosen) zu Behandlungsbeginn und bei Beendigung	3 – 5
	24	Gutachtliche Äußerungen des Auftraggebers (z.B. gegenüber Auftraggebern von Gutachten)	4
	25	Behandlungs-/Beratungsverlauf	3 – 5
	26	Information an Patienten (insbesondere über	3, 5

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
		Gesundheitsrisiken und Schutzfaktoren in verschiedenen Lebensabschnitten bzw. -situationen)	
	27	Angaben über Art, Umfang und Methoden (der beratenden, diagnostischen und therapeutischen Leistungen sowie der Pflege)	1 – 3, 5, 6
	28	Daten zur Anwendung von Arzneyspezialitäten	1 – 3, 5
	29	Daten zur Abrechnung von Honoraren	1 – 3, 5, 6
	30	Daten zur Abrechnung der Gebühren oder Entgelte für Gutachtertätigkeit	4, 5
	31	Wert, Summe und Gesamtbetrag der Leistungen	1, 5, 6
Arbeitgeber:	32	Name und Anschrift des Arbeitgebers des Hauptversicherten	1 – 3, 5
Kontaktperson (nach Angabe des Patienten/Klienten) oder gesetzlicher Vertreter des Patienten/Klienten:	33	Name	---
	34	Anschrift	---
	35	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben	---
	36	Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Behandlung/Beratung	---

B.2 Empfängerkreise:

- 1* Sozialversicherungsträger (einschließlich Betriebskrankenkassen) und sonstige Kostenträger im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse auf Grund von Gesetzen oder Sozialversicherungsabkommen;
- 2* Privatversicherungen zum Zweck der Abwicklung des Versicherungsanspruches, mit Zustimmung des Patienten/Klienten, sofern diese gesetzlich erforderlich ist;
- 3* Ärzte, Vertreter von sonstigen Gesundheitsberufen und medizinische oder soziale Einrichtungen, in deren Behandlung der Patient steht;
- 4 Auftraggeber von Gutachten, soweit die rechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung des Gutachtens vorliegen;
- 5* Mit der Rechtsdurchsetzung, Streitschlichtung und Klärung von Beschwerden der Patienten/Klienten und Abrechnungsansprüchen (des Auftraggebers) betraute Stellen, insbesondere Rechtsanwälte, Gerichte, Schlichtungsstellen und Patientenanwälte, mit Zustimmung des Patienten, sofern diese gesetzlich erforderlich ist;
- 6 Vereine, Institutionen und sonstige Einrichtungen für die der Auftraggeber aufgrund eines Vertrages tätig ist, mit ausdrücklicher Zustimmung des Patienten/Klienten.“

6. In der **Anlage 1** lauten die Empfängerkreise in der Standardanwendung „SA032 Videoüberwachung“ im Abschnitt A.2:

- „1 Zuständige Behörde bzw. zuständiges Gericht (zur Beweismittellieferung in Strafrechtsangelegenheiten) gemäß §§ 80 bzw. 109 ff StPO iVm §§ 7, 8 und § 50a Abs. 6 Z 1 DSGVO 2000;
- 2 Sicherheitsbehörden (zu sicherheitspolizeilichen Zwecken) gemäß §§ 53 Abs. 5 SPG iVm § 50a Abs. 6 Z 2 DSGVO 2000;
- 3 Gerichte (zur Beweismittellieferung in Zivilrechtsangelegenheiten) gemäß §§ 384 ff ZPO iVm §§ 7 und 8 Abs. 3 Z 5 DSGVO 2000;
- 4 Kontoinhaber (im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung und ähnliche Rechtsgründe) gemäß §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1 Z 4 DSGVO 2000;
- 5 Kontoführende Bank (im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung und ähnliche Rechtsgründe) gemäß §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1 Z 4 DSGVO 2000;
- 6 Versicherungen (ausschließlich zur Abwicklung von Versicherungsfällen) gemäß §§ 7 und 8 Abs. 1 Z 4, 8 Abs. 3 Z 4 und 5 DSGVO 2000.“

7. In der **Anlage I** lauten die Empfängerkreise in der Standardanwendung „SA032 Videoüberwachung“ in den Abschnitten B.2, C.2, D.2, E.2 und F.2 jeweils:

- „1 Zuständige Behörde bzw. zuständiges Gericht (zur Beweismittellieferung in Strafrechtsangelegenheiten) gemäß §§ 80 bzw. 109 ff StPO iVm §§ 7, 8 und § 50a Abs. 6 Z 1 DSG 2000;
- 2 Sicherheitsbehörden (zu sicherheitspolizeilichen Zwecken) gemäß §§ 53 Abs. 5 SPG iVm § 50a Abs. 6 Z 2 DSG 2000;
- 3 Gerichte (zur Beweismittellieferung in Zivilrechtsangelegenheiten) gemäß §§ 384 ff ZPO iVm §§ 7 und 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000;
- 4 Versicherungen (ausschließlich zur Abwicklung von Versicherungsfällen) gemäß §§ 7 und 8 Abs. 1 Z 4, 8 Abs. 3 Z 4 und 5 DSG 2000.“

8. In der **Anlage I** werden in der Standardanwendung „SA032 Videoüberwachung“ nach dem Abschnitt „F. Ausländische Vertretungsbehörden und Internationale Organisationen“ folgende Abschnitte angefügt:

„G. Amtsgebäude

Zweck der Datenanwendung:

Verschlüsselte Videoüberwachung des Einganges und des Zutrittsbereiches zum Amtsgebäude und der Fassade sowie der Rechenzentren (Serverräume) und Amtskassen zum Zweck des Eigentumsschutzes und des Verantwortungsschutzes, der Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens, soweit hievon der Aufgabenbereich des Auftraggebers betroffen ist, mit ausschließlicher Auswertung in dem durch den Zweck definierten Anlassfall, wobei sich die Zulässigkeit der Videoüberwachung nach § 50a DSG 2000 richtet.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze (in der geltenden Fassung):

§§ 50a ff Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999; §§ 353 ff und § 1157 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811; § 3 Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG), BGBl. I Nr. 70/1999; § 80 Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631.

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Aufgezeichnete Daten sind, sofern sie nicht aus konkretem Anlass für die Verwirklichung der zu Grunde liegenden Schutz- oder Beweissicherungszwecke oder für Zwecke nach § 50a Abs. 6 DSG 2000 benötigt werden, spätestens nach 72 Stunden zu löschen (§ 50b Abs. 2 DSG 2000).

G.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
Personen, welche sich im videoüberwachten Bereich aufhalten:	01	Bilddaten der Betroffenen (Aussehen, Verhalten)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	02	Ort der Bildaufzeichnung (Räumlichkeit, Standort der Kamera)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	03	Zeit der Bildaufzeichnung (Datum, Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnung)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
Im Rahmen der Videoüberwachung aufgenommene Personen, welche im Anlassfall identifiziert werden:	04	Bilddaten der Betroffenen (Aussehen, Verhalten)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	05	Ort der Bildaufzeichnung (Räumlichkeit, Standort der Kamera)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	06	Zeit der Bildaufzeichnung (Datum, Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnung)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	07	Identität der Betroffenen, soweit aus der Aufzeichnung für den Auswertenden erkennbar	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	08	Rolle der Betroffenen (z.B. Täter, Opfer, Zeuge), soweit aus der Aufzeichnung erkennbar	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)

G.2 Empfängerkreise:

- 1 Zuständige Behörde bzw. zuständiges Gericht (zur Beweismittellieferung in Strafrechtsangelegenheiten) gemäß §§ 80 bzw. 109 ff StPO iVm §§ 7, 8 und § 50a Abs. 6 Z 1 DSGVO 2000;
- 2 Sicherheitsbehörden (zu sicherheitspolizeilichen Zwecken) gemäß §§ 53 Abs. 5 SPG iVm § 50a Abs. 6 Z 2 DSGVO 2000;
- 3 Gerichte (zur Beweismittellieferung in Zivilrechtsangelegenheiten) gemäß §§ 384 ff ZPO iVm §§ 7 und 8 Abs. 3 Z 5 DSGVO 2000;
- 4 Versicherungen (ausschließlich zur Abwicklung von Versicherungsfällen) gemäß §§ 7 und 8 Abs. 1 Z 4, 8 Abs. 3 Z 4 und 5 DSGVO 2000.

H. Parkgaragen und -plätze**Zweck der Datenanwendung:**

Verschlüsselte Videoüberwachung der vom Auftraggeber betriebenen Parkgaragen und -plätze (insbesondere des Einganges und des Zutrittsbereiches, der Kassen und Automaten, der Stiegenhäuser sowie der Parkdecks) zum Zweck des Eigentumsschutzes und des Verantwortungsschutzes, der Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens, soweit hievon der Aufgabenbereich des Auftraggebers betroffen ist, mit ausschließlicher Auswertung in dem durch den Zweck definierten Anlassfall, wobei sich die Zulässigkeit der Videoüberwachung nach § 50a DSGVO 2000 richtet.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze (in der geltenden Fassung) und vertraglichen Verpflichtungen:

§§ 50a ff Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999; §§ 353 ff Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811; § 80 Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631; Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung.

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Aufgezeichnete Daten sind, sofern sie nicht aus konkretem Anlass für die Verwirklichung der zu Grunde liegenden Schutz- oder Beweissicherungszwecke oder für Zwecke nach § 50a Abs. 6 DSGVO 2000 benötigt werden, spätestens nach 72 Stunden zu löschen (§ 50b Abs. 2 DSGVO 2000).

H.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
Personen, welche sich im videoüberwachten Bereich aufhalten:	01	Bilddaten der Betroffenen (Aussehen, Verhalten)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	02	Ort der Bildaufzeichnung (Räumlichkeit, Standort der Kamera)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	03	Zeit der Bildaufzeichnung (Datum, Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnung)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
Im Rahmen der Videoüberwachung aufgenommene Personen, welche im Anlassfall identifiziert werden:	04	Bilddaten der Betroffenen (Aussehen, Verhalten)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	05	Ort der Bildaufzeichnung (Räumlichkeit, Standort der Kamera)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	06	Zeit der Bildaufzeichnung (Datum, Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnung)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	07	Identität der Betroffenen, soweit aus der Aufzeichnung für den Auswertenden erkennbar	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	08	Rolle der Betroffenen (z.B. Täter, Opfer, Zeuge), soweit aus der Aufzeichnung erkennbar	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)

H.2 Empfängerkreise:

- 1 Zuständige Behörde bzw. zuständiges Gericht (zur Beweismittellieferung in Strafrechtsangelegenheiten) gemäß §§ 80 bzw. 109 ff StPO iVm §§ 7, 8 und § 50a Abs. 6

- Z 1 DSG 2000;
 2 Sicherheitsbehörden (zu sicherheitspolizeilichen Zwecken) gemäß §§ 53 Abs. 5 SPG iVm § 50a Abs. 6 Z 2 DSG 2000;
 3 Gerichte (zur Beweismittellieferung in Zivilrechtsangelegenheiten) gemäß §§ 384 ff ZPO iVm §§ 7 und 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000;
 4 Versicherungen (ausschließlich zur Abwicklung von Versicherungsfällen) gemäß §§ 7 und 8 Abs. 1 Z 4, 8 Abs. 3 Z 4 und 5 DSG 2000.“

9. In der Anlage 1 werden nach der Standardanwendung „SA032 Videoüberwachung“ folgende Standardanwendungen angefügt:

„SA033 Datenübermittlung im Konzern

Übermittlung von Daten im Konzernverband. Ein Konzernverband liegt vor, wenn ein rechtlich selbständiges Unternehmen auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens steht. Das herrschende Unternehmen (die „Konzernmutter“) und die von ihr abhängigen Unternehmen (die „Konzerntöchter“) sind die Konzernunternehmen und gelten zusammen als Konzern.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Standardanwendung sind ausreichende Garantien gemäß Art. 26 Abs. 2 der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG.

A. Konzernweite Kontakt- und Termindatenbank

Zweck der Datenanwendung:

Verarbeitung von Daten der Mitarbeiter des Auftraggebers, eines österreichischen Konzernunternehmens, zur Führung einer Kontaktdatenbank, Übermittlung dieser Daten an andere Konzernunternehmen weltweit sowie Führung einer konzernweiten Termindatenbank.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetzesbestimmungen (in der geltenden Fassung):

§§ 8 Abs. 1 Z 4 und 12 Abs. 3 Z 8 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999.

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Bis zu drei Jahren nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur korrekten Behandlung noch eintreffender Nachrichten.

A.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personen- gruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Personengruppen, Leiharbeiter, freie Dienstnehmer, Lehrlinge, Volontäre und Ferialpraktikanten:	01	Personalnummer	1, 2
	02	Name	1, 2
	03	Geschlecht	1, 2
	04	Titel und Anrede	1, 2
	05	Organisatorische Zuordnung im Betrieb (einschließlich Beginn und Ende)	1
	06	Funktion gegenüber den Kunden und Geschäftspartnern	2
	07	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung im Betrieb erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben	1, 2
	08	Informationen zur Verfügbarkeit (Urlaube und sonstige Abwesenheiten)	1
	09	Informationen zur Weiterleitung von Nachrichten bei Abwesenheit	---
	10	Termine des Betroffenen	1
Ehemalige Beschäftigte:	11	Ehemalige Personalnummer	---
	12	Name	---
	13	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben	---

Betroffene Personen- gruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
	14	Informationen zur Weiterleitung von Nachrichten nach Ende des Arbeitsverhältnisses	---

A.2 Empfängerkreise:

- 1* Andere Konzernunternehmen weltweit;
2* Natürliche und juristische Personen, die mit dem Betroffenen beruflich korrespondieren.

B. Karrieredatenbank

Zweck der Datenanwendung:

Verwaltung von freiwilligen Karriereprogrammen von nationalen und internationalen Konzernen, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten. Umfasst ist die Datenanwendung eines österreichischen Konzernunternehmens, das in Österreich meldepflichtig wäre und aus dem Daten an andere Konzernunternehmen übermittelt werden oder an Dienstleister überlassen werden.

Die Betroffenen, die bereits Mitarbeiter eines Konzernunternehmens in Österreich (Auftraggeber) sein müssen, können sich um Stellen bei anderen Konzernunternehmen bewerben.

Die Bewerbung erfolgt durch eigene Initiative, insbesondere durch Eintragung in die Karrieredatenbank, oder im Interesse des Betroffenen zur Wahrnehmung seiner Karrierechancen, wobei der Betroffene jeweils informiert werden muss und ein Recht auf Abmeldung von der Teilnahme an der Karrieredatenbank hat.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetzesbestimmungen (in der geltenden Fassung):

§§ 8 Abs. 1 Z 4 und 12 Abs. 3 Z 8 DSG 2000 oder §§ 8 Abs. 1 Z 2 und 12 Abs. 3 Z 5 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999.

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Bis zum Ende der Bewerbung (entweder durch Zurückziehung der Bewerbung oder Ende des Beschäftigungsverhältnisses zu einem der Unternehmen des Konzerns).

B.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personen- gruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Personengruppen, Leiharbeiter, freie Dienstnehmer, Lehrlinge, Volontäre und Ferialpraktikanten:	01	Personalnummer	1, 2
	02	Name	1, 2
	03	Geschlecht	1, 2
	04	Titel und Anrede	1, 2
	05	Organisatorische Zuordnung im Betrieb (einschließlich Beginn und Ende)	1, 2
	06	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung im Betrieb erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben	1, 2
	07	Qualifikationen (Ausbildung, Kurse)	1, 2
	08	Sprachkenntnisse	1, 2
	09	Leistungsbeurteilung	1, 2
	10	Karrierewünsche/Gehaltsvorstellungen	1, 2

B.2 Empfängerkreise:

- 1* Andere Konzernunternehmen weltweit, die innerhalb des Konzerns nach neuen Mitarbeitern suchen;
2* Beratungsunternehmen, die den Auftraggeber oder andere Konzernunternehmen in Personalangelegenheiten beraten und dafür Zugang zur Datenanwendung erhalten.

C. Verwaltung von Bonus- und Beteiligungsprogrammen eines Konzerns

Zweck der Datenanwendung:

Verwaltung von konzernweiten Programmen zur Gewährung von Bonuszahlungen sowie Verwaltung von Beteiligungen (Stock-Options) für Mitarbeiter des Auftraggebers, die diese als Teil ihrer Bezahlung oder durch spezielle Beteiligungsprogramme für Mitarbeiter erwerben, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten. Der Erwerb von Aktien und anderen Papieren eines Unternehmens durch dessen Mitarbeiter als normale Anleger ist nicht Gegenstand dieser Standardanwendung.

Die Teilnahme ist freiwillig und Übermittlungen sind nur mit Zustimmung zulässig.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetzesbestimmungen (in der geltenden Fassung):

§§ 8 Abs. 1 Z 2 und 12 Abs. 3 Z 5 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999.

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Bis der Mitarbeiter aus dem Bonus- und Beteiligungsprogramm ausscheidet oder bis zum Ablauf der für den Auftraggeber geltenden Garantie-, Gewährleistungs-, Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen; darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden.

C.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Personengruppen, Leiharbeiter, freie Dienstnehmer und Lehrlinge (auch ehemalige Beschäftigte):	01	Personalnummer	1 – 3
	02	Name	1 – 3
	03	Geschlecht	1 – 3
	04	Titel und Anrede	1 – 3
	05	Organisatorische Zuordnung im Betrieb (einschließlich Beginn und Ende)	1 – 3
	06	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung im Betrieb erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben	1 – 3
	07	Wohnadresse	1 – 3
	08	Private Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben	1 – 3
	09	Brutto- und Nettoentgelt (Daten des Gehaltszettels)	1 – 3
	10	Sonstige Leistungen des Auftraggebers, die für die Berechnung von Bonusansprüchen oder Beteiligungen erheblich sind (z.B. Sachleistungen, die neben dem Gehalt erbracht werden)	1 – 3
	11	Daten zur Teilnahme an Bonus- und Beteiligungsprogrammen (Zustimmung des Mitarbeiters, Genehmigung des Arbeitgebers und der zuständigen Konzernstellen, Höhe der Beteiligung)	1 – 3
	12	Bankverbindung	1 – 3
	13	Daten zur Besteuerung	1 – 3

C.2 Empfängerkreise:

- 1* Konzernunternehmen, die mit der Verwaltung des Bonus- und Beteiligungsprogramms betraut sind, zur Prüfung der Anspruchsberechtigung und Auszahlung;
- 2* Steuerbehörden in Staaten, in denen die Betroffenen oder Konzernunternehmen im Zusammenhang mit dem Bonus- und Beteiligungsprogramm steuerpflichtig sind;
- 3* Banken zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

D. Technische Unterstützung

Zweck der Datenanwendung:

Führung von Helpdesk- und Wartungsdiensten zur technischen Unterstützung der Mitarbeiter des Auftraggebers, eines österreichischen Konzernunternehmens, durch andere Konzernfirmen oder externe Unternehmen, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetzesbestimmungen (in der geltenden Fassung):

§§ 8 Abs. 1 Z 4 und 12 Abs. 3 Z 8 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999.

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Bis zur Bereinigung des vorliegenden technischen Problems oder bis zum Ablauf der für den Auftraggeber geltenden Aufbewahrungsfristen. Wenn die Aufzeichnungen als Beweismittel in einem Rechtsstreit dienen sollen, dann bis zum Abschluss des Verfahrens.

D.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Personengruppen, Leiharbeiter, freie Dienstnehmer und Lehrlinge (auch ehemalige Beschäftigte):	01	Personalnummer	1 – 3
	02	Name	1 – 3
	03	Geschlecht	1 – 3
	04	Titel und Anrede	1 – 3
	05	Organisatorische Zuordnung im Betrieb (einschließlich Beginn und Ende)	1 – 3
	06	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung im Betrieb erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben	1 – 3
	07	Dem Betroffenen zugeteilte technische Ausstattung (Hardware, Software, Notebooks, Mobiltelefone etc.)	1 – 3
	08	Kostenstelle und sonstige Daten zur Abrechnung von Leistungen	1 – 3
	09	Problemstellung und Lösung (sowie die Nummer des Auftrages, Datum des Auftrages, Datum der Problembeseitigung etc.)	1 – 3

D.2 Empfängerkreise:

- 1* Andere Konzernunternehmen oder externe Unternehmen, die mit der Erbringung von Helpdesk-Diensten betraut sind;
- 2* Konzernunternehmen, die mit der Beschaffung von technischer Ausstattung für den Konzern betraut sind;
- 3* Externe Unternehmen, die mit der Reparatur oder Wartung von technischer Ausstattung betraut sind.

SA034 Unterstützungsbekundungen einer Europäischen Bürgerinitiative

Zweck der Datenanwendung:

Sammlung von Unterstützungsbekundungen für eine Europäische Bürgerinitiative, Übermittlung der gesammelten Unterstützungsbekundungen an die zuständige Behörde und Prüfung der Unterstützungsbekundungen durch die Bundeswahlbehörde, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere (in der geltenden Fassung):

Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative, ABl. Nr. L 65 vom 11.03.2011 S. 1; Bundesgesetz über die Durchführung von Europäischen Bürgerinitiativen (Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz – EBIG), BGBl. I Nr. 12/2012.

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Entsprechend den gesetzlich oder unionsrechtlich vorgesehenen Aufbewahrungsfristen.

Betroffene Personen- gruppen:	Nr.:	Datenarten:	Empfängerkreise:
Personen, die eine Europäische Bürgerinitiative unterzeichnen:	01	Name	1, 2
	02	Hauptwohnsitz oder ständiger Wohnsitz (im Ausland)	1, 2
	03	Geburtsdatum	1, 2
	04	Geburtsort	1, 2
	05	Staatsangehörigkeit	1, 2
	06	Art und Nummer des Ausweispapiers/persönliche Identifikationsnummer (soweit erforderlich)	1, 2
	07	Datum der Unterstützungsbekundung	1, 2
	08	Unterschrift	1, 2
	09	Daten über die unterstützte Europäische Bürgerinitiative (z.B. Bezeichnung/Gegenstand der Bürgerinitiative, wichtigste Ziele der Bürgerinitiative, Registernummer der Europäischen Kommission, Datum der Registrierung, Internetadresse der Bürgerinitiative im Register der Europäischen Kommission)	1, 2
	10	Daten aus der zentralen Evidenz gemäß § 22b des Paßgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992 (soweit zur Überprüfung der Identität und zum Zweck der Vermeidung von Doppelbekundungen erforderlich)	---
Organisatoren:	11	Datenarten gemäß dem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 (z.B. Bezeichnung der geplanten Bürgerinitiative, Gegenstand der Bürgerinitiative, Name, Postanschrift, E-Mail, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit der Mitglieder des Bürgerausschusses, Datum der Registrierung)	1 – 3

Empfängerkreise:

- 1 Bundeswahlbehörde oder sonst gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 in Betracht kommende Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union;
- 2 Verfassungsgerichtshof (hinsichtlich der Übermittlung durch die Bundeswahlbehörde);
- 3 Europäische Kommission.“